ruht (so auch LG Landau, NJW-RR

n, WuM 1980, 53; vgl. auch AG Neu-

, 510; aA BayObLG, NJW-RR 1993,

252 [254]: auf mehrere Jahre angelegt;

uM 1993, 677 = BeckR\$ 1993, 03757: ure: AG Köln, WuM 1992, 250 [251]:

ausgerichtete Nutzung). Je nach den zelfalls kann aber auch ausnahmsweise

ım eine Eigenbedarfskündigung rechtfer-

rt eine Eigenbedarfskündigung trotz eiommenen Nutzung von einem Jahr aus-

an diesen Maßstäben hat das BerGer.

unsch des Kl. zu Unrecht die Anerken-

dung versagt, weder die geplante Wohn-

ler Nutzungswunsch des Sohnes seien auf

is BerGer, hat sich von der Erwägung

er angestrebten Nutzungsdauer von weni-

seien strenge Anforderungen an die Be-

Vermieters zu stellen. Diese seien nicht

en Angaben des Sohnes des Kl. vor dem voraussichtlich im September 2015 abge-

s - gerechnet ab diesem Zeitpunkt - der

tend gemachten Gründen nur noch für

nehreren Gründen rechtsfehlerhaft. Zum

Ger, einen zu strengen Maßstab an das rechtigten Interesses angelegt. Zum ande-

der von ihm angenommenen Nutzungsnet, denn es kommt auf die zum Zeit-

ngserklärung absehbare Dauer des Eigen-

end ab dem 1.8.2013 [Ende des Mictver-

cht auf den Zeitpunkt der mündlichen

m AG oder dem BerGer. an. Zudem steht

iss der Nutzungsbedarf ab Oktober 2015 n und ein sich daran anschließender Ein-

leben sind Lebensphasen, deren Verlauf

ig planen lässt. So könnte sich etwa der

rzögern, der Sohn des Kl. nach Abschluss

Aufbaustudium absolvieren oder pro-

eitsstelle in Karlsruhe finden oder in seitrieb unter Beibehaltung der Wohnung

dem hat das Berufungsurteil keinen Beeben (§ 562 I ZPO). Der Rechtsstreit ist

eidung reif, weil das BerGer. weder hin-

ngen getroffen hat, die eine abschließende

em Tatrichter obliegende - Beurteilung

it überhöhter Eigenbedarf vorliegt, noch

, ob der geltend gemachte Nutzungs-

erfolgt wird und ob für die Befriedigung

ten Eigenbedarfs eine zum 1.5.2012 frei rtige Alternativwohnung zur Verfügung

nie int Anhar tur namen Verban

re bestehen werde.

rrlangen.

## 6 \* Rechtsprechungswende zur Abwälzbarkeit von Schönheitsreparaturen

Zivilgerichte: BGH

BGB §§ 307, 535 | 2, 133, 157, 242, 280 f.

- 1. Die formularvertragliche Überwälzung der Verpflichtung zur Vornahme laufender Schönheitsreparaturen einer dem Mieter unrenoviert oder renovierungsbedürftig überlassenen Wohnung hält der Inhaltskontrolle am Maßstab des § 307 I 1, II Nr. 1 BGB nicht stand, sofern der Vermieter dem Mieter keinen angemessenen Ausgleich gewährt (insoweit Aufgabe von BGHZ 101, 253 = NJW 1987, 2575).
- 2. Unrenoviert oder renovierungsbedürftig ist eine Wohnung nicht erst dann, wenn sie übermäßig stark abgenutzt oder völlig abgewohnt ist. Maßgeblich ist, ob die dem Mieter überlassene Wohnung Gebrauchsspuren aus einem vorvertraglichen Zeitraum aufweist, wobei solche Gebrauchsspuren außer Acht bleiben, die so unerheblich sind, dass sie bei lebensnaher Betrachtung nicht ins Gewicht fallen. Es kommt letztlich darauf an, ob die überlassenen Mieträume den Gesamteindruck einer renovierten Wohnung vermitteln.
- 3. Angesichts der Vielgestaltigkeit der Erscheinungsformen unterliegt die Beurteilung, ob eine Wohnung dem Mieter unrenoviert oder renovierungsbedürftig überlassen worden ist, einer in erster Linie dem Tatrichter vorbehaltenen Gesamtschau unter umfassender Würdigung aller für die Beurteilung des Einzelfalls maßgeblichen Umstände.
- 4. Beruft der Mieter sich auf die Unwirksamkeit der Renovierungsklausel, obliegt es ihm, darzulegen und im Bestreitensfall zu beweisen, dass die Wohnung bei Mietbeginn unrenoviert oder renovierungsbedürftig war. Die Darlegungs- und Beweislast für die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsleistung trifft den Vermieter.

Die Bekl, waren seit dem 1.10.2002 Mieter einer aus vier Zimmern

nebst Küche, Diele, Bad und Balkon bestehenden Wohnung der Kl. in

Berlin. Die Parteien vereinbarten eine Monatsmiete von 504,71 Euro

sowie eine monatliche Betriebskostenvorzustahlung von 132,53 Euro. Der Mietwertrag (MV) enthält unter anderem folgende Formularbestim-

§ 4. Nr. 6. Der Mieter ist verpflichtet, die w

ührend des Mietverh

ältnisses anfallenden Sch

önheitsreparaturen auf eigene Kosten durchzuf

üh
h
nach eigene Kosten durchzuf

üh
nach eigene Kosten

Die Schönheitureparaturen sind fachgerocht und wie folgt auszuführen:

Tapezieren, Anstreichen der Wände und Decken, das Streichen der Fuß-

böden, der Heizkürper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren

§ 14. Nr. 1. Im Allgemeinen werden Schönheitsreparaturen in den Mie-

- in Wohn- und Schlafräumen, Fluren und Toilemen alle 5 Jahre,

BGH, Urteil vom 18.3.2015 - VIII ZR 185/14

sowie der Fenster und Außenrüren von innen.

träumen in folgenden Zeitabständen erforderlich:

- in Küchen, Büdeen und Duschen alle 3 Jahre,

Zum Sachverhalt